

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Straßenaufgrabungen während der Wintermonate

Wie das städt. Tiefbauamt mitteilt, sind Straßenaufgrabungen während der Wintermonate möglichst zu vermeiden. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen vorab in einem Antrag auf Straßenaufbruch begründet werden, der an das städt. Tiefbauamt zu richten ist. Gleichzeitig muss der Verursacher mit erheblichen Mehrkosten rechnen.

Der Grund: Während der Wintermonate, vor allem bei Bodenfrost, können Baugruben nur unzulänglich verfüllt und verdichtet werden. Eine fachgerechte Wiederherstellung der Straßen- und Gehwegbeläge ist daher nicht möglich. Dadurch verstärkt auftretende Straßeneinbrüche und Schlaglöcher führen zu einer erhöhten Unfallgefahr und zu vermehrten Kosten.

Bayreuth, den 11.12.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Familienkassenfunktion der Sparkasse Bayreuth ab 01.01.2016

Die Sparkasse Bayreuth hat bisher in Kindergeldangelegenheiten die Zuständigkeit auf die Familienkasse der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, Karolinenplatz 5, 80333 München, übertragen. Ab 01.01.2016 wird diese Zuständigkeit wieder durch die Sparkasse Bayreuth ausgeübt. Die Sparkasse Bayreuth ist ab 01.01.2016 wieder Familienkasse im Sinne des § 72 Abs. 1 Einkommensteuergesetz.

Sparkasse Bayreuth

Inhalt

Änderung der Müllabfuhr während der Weihnachtsfeiertage 2015	2
Änderung der Müllabfuhr zum Jahreswechsel 2015/2016	2
Rückwirkungsbeschluss	2
Erstellung eines Lärmaktionsplanes für die Stadt Bayreuth	3
Ausschreibung nach VOL/A	4
Änderung der Müllabfuhr am Feiertag „Heilige Drei Könige“ 2016	4
Ausschreibung nach VOL/A	5
Dienstjubiläum der Stadt Bayreuth	5
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Wölfelstraße 12 in Bayreuth	6
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 14.12.2015 bis 10.01.2016	6
Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende	7
Satzung zur Änderung der Satzung für das Stadtjugendamt Bayreuth	9
Standesamtliche Nachrichten vom 16.11. bis 06.12.2015	9
Bauaufträge - Öffentliche Ausschreibung	10
Aufgebot eines Sparkassenbuches	10

Bekanntmachungen

Änderung der Müllabfuhr während der Weihnachtsfeiertage 2015

Am Donnerstag, 24.12.2015, Heiligabend, haben der gesamte Stadtbauhof einschließlich Wertstoffhof, Verwaltung, Kläranlage und die Reststoffdeponie Heinersgrund geschlossen. Am 24.12.2015 findet jedoch die Biomüllabfuhr statt.

Wegen des 1. Weihnachtsfeiertages am 25.12.2015 verschiebt sich die Biomüllabfuhr. Der Abfuhrplan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Entleerung der 80-, 120-, 240-l- und 1,1-m³-Biomüllbehälter vom 23.12.2015 bis 25.12.2015 findet jeweils einen Tag früher als sonst üblich statt. Letzter Abfuhrtag ist Donnerstag, 24.12.2015.

Die Abholung der gelben Wertstoffsäcke im Abholbezirk 14 wird auf Mittwoch, 23.12.2015, vorverlegt.

In den Abfallfibeln 2015 und 2016, die kostenlos an alle Haushalte verteilt wurden/werden, sind die durch Feiertage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und die blaue Tonne können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachgelesen werden.

Bayreuth, den 25.11.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. H.-D. Striedl
Ltd. Baudirektor

Änderung der Müllabfuhr zum Jahreswechsel 2015/2016

Am Donnerstag, 31.12.2015, Silvester, haben der gesamte Stadtbauhof einschließlich Wertstoffhof, Verwaltung, Kläranlage und die Reststoffdeponie Heinersgrund geschlossen. Am 31.12.2015 findet jedoch die Restmüllabfuhr regulär statt.

Die Entleerung der 80-, 120-, 240-l-, 1,1- und 4,4-m³-Restmüllbehälter von Freitag, 01.01.2016, erfolgt einen Tag später, am Samstag, 02.01.2016.

Die Abholung der blauen Papiertonne in den Abfuhrbezirken 9 bis 11 verschiebt sich ebenfalls um einen Tag auf Samstag, 02.01.2016.

In den Abfallfibeln 2015 und 2016, die kostenlos an alle Haushalte verteilt wurden/werden, sind die durch Feiertage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und die blaue Tonne können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachgelesen werden.

Bayreuth, den 25.11.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. H.-D. Striedl
Ltd. Baudirektor

Rückwirkungsbeschluss

Die in der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 28. November 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2011, der Stadt Bayreuth festgesetzten Gebühren zur Abfallentsorgung werden zum 01.01.2016 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend der abgabenrechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Abfallgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Gebührensätzen führen. In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der von einem unabhängigen Gutachter (Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband,

München) noch durchzuführenden Überprüfung festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültige Berechnung bzw. Überprüfung erst im kommenden Jahr (2016) durchgeführt werden kann, die Anpassung jedoch aus verwaltungsrechtlichen- und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2016 erfolgen muss. Nach Abschluss der o.g. Berechnungen und deren Überprüfung ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Bestimmungen in der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) zu rechnen.

Bekanntmachung

Erstellung eines Lärmaktionsplanes für die Stadt Bayreuth gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); hier: Beteiligung der Öffentlichkeit

Die EU hat mit der Richtlinie 2002/49/EG eine Richtlinie erlassen, mit welcher der Umgebungslärm bewertet und bekämpft werden soll. Auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist diese Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden. Ziel der Richtlinie ist es unter anderem, an viel befahrenen Straßen schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch den Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt in zwei Stufen. Die Lärmsituation wird jeweils durch eine landesweite Lärmkartierung ermittelt. Im innerstädtischen Bereich werden ausschließlich Bundes- und Staatsstraßenabschnitte mit einem bestimmten Verkehrsaufkommen betrachtet. Für die Durchführung der Lärmkartierungen ist in Bayern das Bayerische Landesamt für Umwelt zuständig.

Bei Überschreitung von gewissen Verkehrsbelastungen und Betroffenzahlen soll die Erstellung eines Lärmaktionsplanes in Erwägung gezogen werden. Die Zuständigkeit für die Erstellung von Lärmaktionsplänen wurde im Jahr 2010 den Städten und Gemeinden übertragen.

Im Zuge der ersten Umsetzungsstufe der Umgebungslärmrichtlinie sind im Auftrag des zuständigen Bayerischen Landesamtes für Umwelt Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr bzw. 16.400 Fahrzeugen je Tag kartiert worden.

Nachdem insgesamt drei Bundesstraßen durch das Stadtgebiet Bayreuth verlaufen und die Untersuchungskriterien für einen Teil des innerstädtischen Straßennetzes zutreffend waren, hat die Stadt Bayreuth im Jahr 2012 erstmals einen Lärmaktionsplan erstellt.

Im Jahr 2013 hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die Lärmkartierung für die zweite Umsetzungsstufe der Umgebungslärmrichtlinie veröffentlicht. Gegenstand dieser Lärmkartierung waren innerstädtisch Bundes- und Staatsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr bzw. 8.200 Fahrzeugen je Tag.

Da für Bayreuth bereits ein Lärmaktionsplan vorlag, hat die Stadt Bayreuth im Frühjahr 2014 die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes beschlossen. Diese Fortschreibung liegt mittlerweile im Entwurf vor. Das Verfahren sieht zum momentanen Stand eine Beteiligung der Öffentlichkeit vor, mit der Anregungen und Vorschläge eingebracht werden können.

Wie die landesweite Lärmkartierung stützt sich auch die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes auf Verkehrsbelastungsdaten für das Jahr 2010.

Nachdem der Umfang des untersuchten Straßennetzes bereits bei der ersten Erstellung des Lärmaktionsplanes durch zusätzlich aufgenommene Straßenabschnitte so erweitert

wurde, dass sich ein weitgehend geschlossenes Straßennetz ergab, sind bei der vorliegenden Fortschreibung lediglich einige Straßenabschnitte, insbesondere im Stadtrandbereich, neu hinzugekommen. Zudem wurden in Bayern die Orientierungswerte gesenkt, ab denen die Erstellung eines Lärmaktionsplanes in Erwägung zu ziehen ist. Eine rechtliche Verpflichtung für die Erstellung von Lärmaktionsplänen besteht aber nach wie vor nicht.

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Bayreuth liegt in der Zeit vom

14. Dezember 2015 bis 25. Januar 2016

in der Stadt Bayreuth, Neues Rathaus, 95444 Bayreuth, 4. Stock, Zimmer 415, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Gleichzeitig ist der Entwurf des Lärmaktionsplanes während der oben genannten Auslegungsfrist außerdem im Internetangebot der Stadt Bayreuth unter www.bayreuth.de abrufbar. Ebenfalls im Internet abrufbar ist die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt durchgeführte Lärmkartierung unter www.umgebungs-laerm.bayern.de

Allen Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Bayreuth wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich über den Planungsstand zu informieren. Bis 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können ferner Anregungen und Vorschläge zum vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes schriftlich vorgebracht werden. Entsprechende Schreiben sind an die Stadt Bayreuth, Amt für Umweltschutz, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, zu richten.

Fristgerecht eingegangene Anregungen werden geprüft, entsprechend gewürdigt und gegebenenfalls im Lärmaktionsplan angemessen berücksichtigt.

Für ergänzende Auskünfte und Erklärungen stehen Ihnen die städtischen Umweltschutzingenieure unter der Rufnummer 25-1118 zur Verfügung.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatministeriums für Umwelt und Gesundheit unter www.laerm.bayern.de abgerufen werden.

Bayreuth, den 27.11.2015

STADT BAYREUTH

Referat für Umwelt, Verkehr und Meldewesen:
gez. Tyll
Verwaltungsdirektor

Bekanntmachungen

Ausschreibung nach VOL/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
Telefon: +49 921 25-1810, Fax: +49 921 25-1815
E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
Vergabenummer: BF 631-43
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
auf dem Postweg oder direkt eingereichte und
unterschiedene Angebotsunterlagen
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Lieferleistungen
- Ort der Leistung
Stadt Bayreuth, Stadtbauhof, Am Bauhof 5,
95445 Bayreuth
- Umfang des Auftrags
Lieferung eines Schmalspurfahrzeuges mit
Zusatzausrüstung
- e) Aufteilung in Lose
nein
- f) Nebenangebote
zugelassen
- g) Ausführungsfrist
Fertigstellung der Leistung bis: 2. Quartal 2016
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen
schriftlich bei: Stadt Bayreuth, Stadtbauhof,
Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth,

bis spätestens: 22.01.2016, 12:00 Uhr
- i) Ablauf der Angebotsfrist:
am 27.01.2016, 14:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist:
am 01.04.2016
- j) geforderte Sicherheiten
keine
- k) Zahlungsbedingungen
gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen Vertrags-
bedingungen (ZVB)“ des Stadtbauhofs Bayreuth
- l) Nachweis zur Eignung

- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
Für die Übersendung oder Abholung der Vergabe-
unterlagen in Papierform entstehen keine Kosten.
- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
siehe Vergabeunterlagen
- Bayreuth, den 25.11.2015
STADT BAYREUTH
- gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin
- Stadtbaureferat:
gez. H.-D. Striedl
Ltd. Baudirektor
-
- Änderung der Müllabfuhr am
Feiertag „Heilige Drei Könige“ 2016**
- Wegen des Feiertags „Heilige Drei Könige“ am Mittwoch,
06.01.2016, fällt die Biomüllabfuhr aus und wird deswegen
in den Abfuhrbezirken 7 und 8 um einen Tag vorverlegt auf
Dienstag, 05.01.2016.
Die gelben Wertstoffsäcke im Abholbezirk 7 werden erst am
Donnerstag, 07.01.2016, abgeholt.
In den Abfallfibeln 2015 und 2016, die kostenlos an alle
Haushalte verteilt wurden/werden, sind die durch Feiertage
geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Ab-
fuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und die blaue
Tonne können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de
nachgelesen werden.
- Bayreuth, den 25.11.2015
STADT BAYREUTH
- gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin
- Stadtbaureferat:
gez. H.-D. Striedl
Ltd. Baudirektor

Ausschreibungen

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online
unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Wölfelstraße 12 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Wölfelstraße 12 (Flur-Nr. 237/7, 258/1 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 29.12.2014) für den Neubau einer Wohnanlage mit 14 Wohneinheiten mit Bescheid vom 11.12.2015 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB -).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayreuth, den 11.12.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 14.12.2015 - 10.01.2016

Ältestenausschuss

Montag, den 14. Dezember 2015, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 16. Dezember 2015, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 02.12.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende

Unfälle und Sachschäden, die in der Silvesternacht durch unsachgemäße Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, sind keine Seltenheit. Alljährlich erleiden zum Jahreswechsel vor allem Jugendliche lebensgefährliche Verletzungen beim leichtsinnigen Hantieren mit Feuerwerkskörpern. Häufig entstehen infolge nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Silvesterraketen, Leuchtmunition und Knallkörpern auch folgenschwere Brände.

Die Bekanntmachung soll dazu dienen, die Öffentlichkeit und insbesondere die mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände befassten Personen auf die wichtigsten Bestimmungen hinzuweisen. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass bei entsprechender Beachtung dieser Ausführungen ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe und der Verwendung von Feuerwerksartikeln zu Silvester geleistet werden kann.

I.

Verkauf und Überlassen (Abgabe)

1. Verkauf:

Bei den allgemein als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Feuerwerksspielwaren (Kategorie I) und Kleinfeuerwerke (Kategorie II).

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, abgegeben werden.

2. Verantwortliche Personen:

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die

- Geschäftsinhaber(in)
- Niederlassungsleiter(in)
- Abteilungsleiter(in)

Anzeige:

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt, 96450 Coburg, Oberer Bürglaß 34 - 36 (Tel.: 09561/74190), angezeigt hat. Das Gewerbeaufsichtsamt bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

3. Verkaufszeiten:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember dem Verbraucher feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahmegenehmigung besitzt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I können während des ganzen Jahres verkauft werden.

4. Überlassen:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I dürfen an alle Personen abgegeben werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht ausgehändigt werden. Ebenso ist es Minderjährigen untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II abzufeuern.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien III und IV und der Kategorie T₂ dürfen nur Personen überlassen werden, die nach dem Sprengstoffgesetz zum Erwerb berechtigt sind. Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Kategorie geltenden Vorschriften überlassen werden.

5. Gebrauchsanweisung:

Jedem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen einem solchen der Kategorie IV, sowie jedem pyrotechnischen Zündmittel muss eine Gebrauchsanweisung beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

Enthält die kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.

Bei Notsignalen der Kategorie T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschließt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II dürfen an den Verbraucher nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, vertrieben oder ihm überlassen werden, soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist.

6. Verkaufsräume, Schaufenster, Schaukästen:

Pyrotechnische Gegenstände ab Kategorie II dürfen, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden. Für pyrotechnische

Bekanntmachung

Gegenstände der Kategorie I besteht diese Einschränkung nicht.

In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig.

Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbons und pyrotechnische Gegenstände, die eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen. Für Ausstellungszwecke empfiehlt sich die Verwendung von Attrappen.

Die verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht unbefugt weggenommen werden können.

Feilbieten aus geöffneten Verpackungen ohne Beaufsichtigung, z. B. bei der Selbstbedienung, ist für pyrotechnische Gegenstände unzulässig.

7. Aufbewahrung:

Zur Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen im gewerblichen Bereich gibt das Gewerbeaufsichtsamt nähere Auskunft.

II. Abbrennen

1. Verwendung:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Dies gilt nicht für Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsinhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen.

Die Gemeinden können allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

- a) der Kategorie II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
- b) der Kategorie II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

2. Verbote:

Verboten ist

- das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen,
- das Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition. Dies gilt auch für sog. „PTB-Waffen“ (u. a. Signalmunition) außerhalb des befriedeten Besitztums.

3. Bußgeld:

Verstöße gegen sprengstoffrechtliche oder waffenrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld geahndet werden.

III.

Verhalten beim Abbrennen bzw. Schießen

- Entzündete Feuerwerkskörper nicht in der Hand und vor das Gesicht halten,
- von entzündeten Feuerwerkskörpern rechtzeitig entfernen und einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten,
- Feuerwerkskörper nicht in Wohngebäuden, Gaststätten usw. entzünden oder in Menschenansammlungen verwenden,
- mit Feuerwerkskörpern und Schusswaffen nicht auf Personen, Gebäude, Fahrzeuge, brennbare Gegenstände usw. werfen bzw. zielen,
- Silvesterraketen und pyrotechnische Munition für Schusswaffen stets senkrecht abschießen.

Hinweise zu den „Himmelslaternen“

Bei den „Himmelslaternen“ handelt es sich um unbemannte Ballone, deren Hülle in der Regel aus Papier besteht und bei denen der Aufstieg durch Erwärmung der Luft mittels einer an dem Ballon befestigten Kerze bewirkt wird.

Diese ursprünglich in Asien verbreiteten Flugkörper erfreuen sich auch bei uns anlässlich von Familienfeiern oder Partys mittlerweile größerer Beliebtheit.

Obwohl der Verkauf im Handel frei und zulässig ist, ist der Betrieb dieser Flugkörper aber in Bayern aufgrund der Verordnung über die Verhütung von Bränden verboten. Der Aufstieg der „Himmelslaternen“ wäre nur dann zulässig, wenn die zuständige Gemeinde eine Ausnahme von diesem

Bekanntmachungen

Verbot aussprechen würde. Es besteht die große Gefahr, dass „Himmelslaternen“ Brände verursachen. Die Schadensersatzansprüche treffen dann den Betreiber.

Bayreuth, den 23.11.2015
STADT BAYREUTH

Aufgrund der von den „Himmelslaternen“ offensichtlich ausgehenden Gefahren werden von der Stadt Bayreuth keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Referat für Personal, Recht,
Öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Satzung für das Stadtjugendamt Bayreuth

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für das Stadtjugendamt Bayreuth vom 24.04.1996, zuletzt geändert am 18.07.2007, wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung für das Jugendamt der Stadt Bayreuth

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 25.11.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Standesamtliche Nachrichten vom 16.11. bis 06.12.2015

Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

20.11.2015: Jürgen Pfeiffer mit Kerstin Linke geb. Heining, beide wohnhaft in Bayreuth, Plutostr. 2

20.11.2015: Andreas Hubert Scherm mit Lisa Isabella Thaler, beide wohnhaft in Bayreuth, Kreuz 32 A

20.11.2015: Valerian Milcher mit Sandra Nowak, beide wohnhaft in Bayreuth, Erlanger Str. 34

03.11.2015: Rainer Ströbel, wohnhaft in Hummeltal, Heidloh 14, mit Tina Preiß, wohnhaft in Bayreuth, Leuschnerstr. 72

27.11.2015: Ludwig Edmund Uwe Bodenschatz, wohnhaft in Presseck, Elbersreuth 25, mit Tatjana Manuylova, wohnhaft in Marktrodach, OT Oberrodach, Markgrafenstr. 7

27.11.2015: Dennis Lindner, wohnhaft in Bayreuth, Meyernreuth 8, mit Theresa Roder, wohnhaft in Eckersdorf, Pleoefen 1

Geburten

Hanna-Kristina Schreiber, geb. am 28.10.2015, Eltern: Heiko Olaf Schreiber und Danijela Scharf geb. Janković, beide wohnhaft in Bayreuth, Felix-Mottl-Straße 22

Charlotte Elise Maisel, geb. am 20.11.2015, Eltern: Martin Maisel und Lisa-Maria Maisel geb. Elias, beide wohnhaft in Bindlach, OT Ramsenthal, Hauptstr. 28, Krs. Bayreuth

Mila Adina Sauter, geb. am 19.11.2015, Eltern: Andreas Sauter und Sandra Carmen Katharina Sauter geb. Altmann, beide wohnhaft in Bayreuth, Sauerbruchstr. 4

Alexa Ilvy Schwalme, geb. am 25.11.2015, Eltern: Werner Schwalme geb. Sticht und Lisa Marina Schwalme, beide wohnhaft in Creußen, Bahnhofstr. 31, Krs. Bayreuth

Sterbefälle

Klaus Bürmann, geb. am 21.03.1932, verst. am 14.11.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Moritzhöfen 21 A

Hubert Johannes Piezocha, geb. am 20.02.1940, verst. am 20.11.2015, zuletzt wohnhaft in Hollfeld, Pilgerndorfer Weg 5, Krs. Bayreuth

Oskar Edwin Perz, geb. am 14.03.1921, verst. am 11.11.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Max-Stirner-Straße 12

Marianne Weigel geb. Appel, geb. am 13.05.1938, verst. am 14.11.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bodenseering 18

Bekanntmachungen

Bauaufträge - Öffentliche Ausschreibung

- | | |
|--|---|
| <p>a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
 Stadt Bayreuth, Hochbauamt
 Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
 Telefon: 0921/25-1564, Telefax: 0921/25-1668
 E-Mail: hochbauamt@stadt.bayreuth.de</p> | <p>vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.</p> |
| <p>b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabe-Nr.: A3-01</p> | <p>o) Angebotseröffnung
 Datum: 16.02.2016
 Uhrzeit: 10:00 Uhr
 Ort: Anschrift siehe a)</p> |
| <p>c) Art des Auftrages
 Ausführung von Bauleistungen</p> | <p>t) Ablauf der Zuschlagsfrist- und Bindefrist:
 31.03.2016</p> |
| <p>d) Ort der Ausführung
 Johann-Sebastian-Bach-Str. 19, 95448 Bayreuth</p> | <p>v) Sonstige Angaben
 Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Anschrift siehe a)
 Nachprüfung behaupteter Verstöße:
 Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB): VOB-Stelle,
 Regierung von Oberfranken Bayreuth,
 Telefax: 0921/604-1664</p> |
| <p>e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage
 Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage
 Neubau einer Dreifach-Sporthalle
 Art der Leistung
 Elektro- und Informationstechnische Anlagen
 Umfang der Leistung
 ca. 230 Leuchten
 ca. 13.000 m Kabel und Leitungen
 ca. 400 m Kabelträger
 ca. 400 Stck. Installationsgeräte
 Verteiler, Beschallungsanlage, Brandmelde- u. Notbeleuchtungsanlage</p> | <p>Bayreuth, den 07.12.2015
 STADT BAYREUTH</p> <p>Stadtbaureferat:
 gez. Striedl
 Ltd. Baudirektor</p> |
| <p>f) Aufteilung in Lose
 Nein</p> | <p>Aufgebot eines Sparkassenbuches</p> <p>Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:</p> <p style="text-align: center;">Kto.-Nr. 3710060207</p> <p>Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von</p> <p style="text-align: right;">drei Monaten</p> <p>seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.</p> <p>Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.</p> <p>Sparkasse Bayreuth
 Der Vorstand</p> |
| <p>g) Erbringen von Planungsleistungen
 Nein</p> | |
| <p>h) Ausführungsfrist
 Monate: 6
 Beginn der Ausführungsfrist: 04.04.2016
 Ende der Ausführungsfrist: 30.09.2016</p> | |
| <p>i) Frist zur Anforderung der Verdingungsunterlagen
 Anforderung bis: 12.01.2016
 bei: Anschrift siehe Punkt a)</p> | |
| <p>j) Entgelt für Verdingungsunterlagen
 Vergabenummer: A3-01
 Höhe des Entgeltes: 20,00
 Währung: Euro
 Zahlungsweise: Verrechnungsscheck
 Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung</p> | |